

## **Art. 99 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**

<sup>1</sup>Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Oberste Rechnungshof den Landtag oder die Staatsregierung jederzeit unterrichten. <sup>2</sup>Der Landtag kann vom Obersten Rechnungshof die Unterrichtung über solche Angelegenheiten verlangen. <sup>3</sup>Berichtet er dem Landtag, so unterrichtet er gleichzeitig die Staatsregierung.